

## § 189 SGB IX

### Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

Bundesrecht

---

## Teil 3 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) -> Kapitel 6 – Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

**Titel:** Sozialgesetzbuch Neuntes Buch  
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit  
Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -  
SGB IX)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB IX

**Gliederungs-Nr.:** 860-9-3

**Normtyp:** Gesetz

### § 189 SGB IX – Gemeinsame Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen ( §§ 186 , 188 ) wählen aus den ihnen angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gewählten dürfen nicht derselben Gruppe angehören. <sup>3</sup>Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, wird sie oder er neu gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse für behinderte Menschen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.